Alumni-Organisation der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

V E R E I N S S T A T U T E N

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name

Unter dem Namen «**Alumni-Organisation der Theologischen Fakultät»** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 3

Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

a) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen der Theologischen Fakultät untereinander einerseits und mit den Mitgliedern der Theologischen Fakultät andrerseits;
b) Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrung, insbesondere von Berufskenntnissen und Lehrinhalten;
c) Förderung des Austauschs und Dialogs zu theologischen und religionswissenschaftlichen Fragestellungen;
d) Organisation von Veranstaltungen (wie z.B: Tagungen, Kurse, Studienreisen) für die Weiterbildung und den Informationsaustausch;
e) Orientierung der Mitglieder über neueste Entwicklungen in Lehre und Forschung an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich;
f) Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins und die Entwicklung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich;
g) Geeignete Mitarbeit in der Dachorganisation Alumni UZH.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein: Absolventinnen und Absolventen, ehemalige Studierende, Hörerinnen und Hörer der Theologischen Fakultät; Emeritae und Emeriti, Dozierende sowie Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren der Theologischen Fakultät.

Erfolgreiche Studienabgängerinnen und Studienabgänger der Theologischen Fakultät Zürich sind für ein Jahr Freimitglieder der Alumni-Organisation. Ohne Antrag an den Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft nach einem Jahr.

Auf begründeten Antrag können auch Nicht-Absolventinnen und -Absolventen Mitglied werden.

Art. 5

Aufnahme

Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Art. 6

Austritt

Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Art. 7

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,

a) wenn das Mitglied in gravierender Art gegen die Interessen des Vereins verstösst oder dessen Ansehen gefährdet
b) wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Art. 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod.

Art. 9

Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Art. 10

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahres-beitrag.

III. ORGANISATION

Art. 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 13

Stellvertretung

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 14

Beschlüsse

Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.

Art. 15

Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

Art. 16

a.o. Mitglieder-Versammlung

Der Vorstand oder die Revisionsstelle beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 17

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
b) die Änderung der Statuten;

c) die Behandlung von Rekursen betreffend des Ausschlusses von Mitgliedern;
d) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
f) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
g) die Entlastung des Vorstands;
h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.
Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin und mindestens einem weiteren Mitglied. Im Vorstand sind je ein Dozierender oder eine Dozierende sowie je ein Alumnus oder eine Alumna der Religionswissenschaft und der Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vertreten.
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Art. 19

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Art. 20

Einberufung/ Quorum

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 21

Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.
Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22

Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
e) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
f) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;
g) die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen;
h) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;
i) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen;
j) die Organisation von Veranstaltungen und Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Art. 23

Präsident

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 24

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Art. 25

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

Art. 26

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.

IV. FINANZEN

Art. 27

Beiträge u. Haftung

Der Mitgliederbeitrag ist begrenzt und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Art. 28

Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 29

Revision

Für die Revisionen der Statuten gilt die Beschlussregelung nach Art. 14 dieser Statuten.

Art. 30

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Art. 31

Liquidation

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Annahme

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 10. März 2009 in Kraft.